Kiwa GmbH

Soundlab Aachen
Hauptstraße 133
52477 Alsdorf
+49 (0) 2404 59 696 40
E: DE.soundlab@kiwa.com
www.kiwa.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Es wird hiermit aufgrund Art. 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)* vom 21.07.2018 und Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW Teil C, C 3.7) vom 15. Juni 20212, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt für

Bauprodukt: Unterputzventil DN 15 für Gewinderohrinstallation
Art. Nr. 29800000 und die Varianten: Art. Nr.
29802000, 29805000, 29052000, 29811000, 29032000, 29068000

Antragsteller: Grohe AG
Industriepark Edelburg
58675 Hemer
Deutschland

Geltungsdauer bis: 29.02.2028

Prüfzeugnisnummer: **P-IX 1456/I****

Der geräuschtechnischen Beurteilung der Armatur liegt der Prüfbericht Nr. AG-2022-235-01 der Kiwa GmbH zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 5 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

**) VERLÄNGERUNG: Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 28.02.2023 das Prüfzeichen P-IX 1456/I gemäß des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der TÜV Rheinland LGA Products GmbH vom 03.05.2018.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kiwa GmbH.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Bauprodukt aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7. Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).
 Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen muss entsprechend der jeweils maßgebenden, landesspezifischen Umsetzungsvorschrift zur MÜZVO erfolgen.

II Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Unterputzventil DN 15 für Gewinderohrinstallation
Art. Nr. 29800000 und die Varianten: Art. Nr.
29802000, 29805000, 29052000, 29811000, 29032000, 29068000

Aufbau:
Messing-Körper
Anschlussgewinde G1/2"

1.2 Der Nachweis der Verwendbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

keine

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe I eingestuft.

2.1.1 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung P-IX 1456/I zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweisverfahren

Für das Bauprodukt ist das Übereinstimmungsnachweisverfahren:
„Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP)“ vorgesehen.

2.3.1 Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Es wurden Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation – durchgeführt. Die Prüfergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. AG-2022-235-01 der Kiwa GmbH.

2.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß der jeweils maßgebenden Landesbauordnung erfolgen.

2.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Für jedes Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten und durchzuführen.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen muss entsprechend der jeweils maßgebenden, landesspezifischen Umsetzungsvorschrift zur MÜZVO erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Klage zulässig ist. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Aachen, den 19.04.2023

Prof. Dr.-Ing. Alexander Siebel
(Prüfstellenleiter)

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1 :1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

